

**Stadt Bad Waldsee**  
**Landkreis Ravensburg**  
**Amtliche Bekanntmachung**

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (G 28)**

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Bad Waldsee hat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.02.2020 den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (G 28) mit Begründung jeweils in der Fassung vom 09.12.2019 genehmigt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt. Gemäß § 13a BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzäcker" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu (G 28) im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt an der südwestlichen Ortseinfahrt der Bundesstraße B 30 zum Ortsteil "Gaisbeuren" und umfasst folgende Grundstücke mit den Flst.-Nrn. 15 (Teilfläche), 37/1, 37/2, 37/3 und 50 (Teilfläche), (Gemarkung Gaisbeuren).

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2019 liegt erneut und verkürzt in der Zeit vom **14.02.2020** bis **28.02.2020** im Fachbereich Bau, Abteilung Stadtplanung, der Stadt Bad Waldsee (Ravensburger Str. 2, 88339 Bad Waldsee, 1. Stock, Flurbereich) während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.) Eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 07524/94-1361 (Frau Schmid) wird empfohlen.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 09.12.2019 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

[www.bad-waldsee.de](http://www.bad-waldsee.de) in der Rubrik **Aktuell im Bereich Bekanntmachungen**

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Stadt Bad Waldsee (Ravensburger Str. 2, 88339 Bad Waldsee, 1. Stock, Flurbereich) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung und werden aus urheberrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Auslegung des Entwurfes handelt wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Öffentlichkeit nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Änderung der Festsetzung "Nebenanlagen und sonstige bauliche Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche"
- Ergänzung der Festsetzung "Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind"
- Ergänzung der Begründung
- Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Die textlichen Änderungen sind gelb markiert.

Bad Waldsee, den 06.02.2020

Weinschenk  
Bürgermeister